

## **VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257), zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.12.2005 (GVOBL. 2005, Seite 487), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2009 folgende VIII. Nachtragssatzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 13.12.1996 erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleinkläranlagen

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen 38,57 Euro je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 16,69 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.

3. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Abs.1: Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 7 verhindert, dass Beauftragte der Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln können;
3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 7 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
5. entgegen § 7 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

§ 9 Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

**Artikel 2**  
**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Abgaben für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 13.12.1996 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 07.12.2009 bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

**Stockelsdorf, 10.12.2009**

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

L.S.